

**GEMEINDE
WELSCHENROHR-
GÄNSBRUNNEN**

Gebührenreglement

01.01.2021

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf

§56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste der Gemeinde, die von natürlichen oder juristischen Personen beansprucht werden.

Ausgenommen sind ortsansässige Vereine und Kommissionen.

§ 2 Gebühr

Gebührenpflichtig sind alle Leistungen der Gemeinde, für die in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind.

§ 3 Schuldner

- 1 Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.
- 2 Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch.

§ 4 Inkasso

- 1 Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen ausnahmslos in die Gemeindekasse.
- 2 Die Gebühren werden durch Barinkasso oder Rechnungsstellung erhoben. Gebühren nach § 18 werden ausschliesslich durch Barinkasso erhoben.
- 3 Werden verschiedene Gebühren mit einer Rechnung erhoben, müssen die einzelnen Beträge detailliert ausgewiesen werden.
- 4 Die Finanzverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsfristen

- 1 Sämtliche Gebühren werden bei Rechnungsstellung fällig.
- 2 Gebühren, die mittels Rechnung erhoben werden, sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit netto zu bezahlen.

§ 6 Stundung

- 1 Stundungsgesuche sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Finanzverwaltung zu richten.
- 2 Die Finanzverwaltung bestimmt, in welchen Raten gestundete Beiträge zu entrichten sind.

§ 7 Reduktion und Erlass

- 1 Bei Bedürftigkeit und in erheblichen Härtefällen kann die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium auf Gesuch hin Gebühren bis maximal Fr. 100.00 pro Einzelfall erlassen.

- 2 Für die Behandlung weitergehender Erlassgesuche ist der Gemeinderat zuständig.

§ 8 Verzug

- 1 Fällige Forderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach zweimaligem Mahnen auf dem Betreibungsweg einzufordern.
- 2 Für die Verzugszinsberechnung ist der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzte Ansatz massgebend.

§ 9 Rechtsmittel, Einsprachefrist

- 1 Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind schriftlich, unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung, an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten.
- 2 Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.
- 3 Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist und in der gleichen Form Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission erhoben werden.

§ 10 Rechtskraft

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in diesem oder in einem anderen Erlass begründeten Gebühren und Abgaben sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

§ 11 Anpassung der Gebührenansätze

Der Gemeinderat ist berechtigt, Gebühren im Rahmen der Teuerung und real plus/minus 20% anzupassen.

§ 12 Kostendeckungsprinzip

- 1 Der Gesamtertrag aus Administrativgebühren soll grundsätzlich den entsprechend entstandenen Verwaltungsaufwand nicht übersteigen.
- 2 Auslagen wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikationskosten, Kosten für die Verarbeitung von Akten und Dokumenten, insbesondere bei Auskünften sowie Verpflegungs- und Reisespesen, Porto- und andere Zustellkosten sind vom jeweiligen Enddienstleistungsverbraucher im Sinne des Kostendeckungsprinzips zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz solcher Auslagen ausschliessen.
- 3 Es werden keine Rechnungen unter Fr. 20.00 ausgestellt. Diese Beträge sind bar zu bezahlen.
- 4 Der Gemeinderat kann in Härtefällen auf Gesuch hin die verrechneten Beträge reduzieren.
- 5 Enthält die vorliegende Gebührenordnung für eine Verrichtung und/oder Dienstleistung keinen Ansatz, so kann der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin mit dem/der Gemeindepräsidenten/in einen Betrag im Sinne

von Absatz 1 festlegen, welcher aber die Summe von Fr. 1'000.00 nicht übersteigen darf.

- ⁶ Sollte ein Dienstleistungsempfänger noch offene Dienstleistungsrechnungen haben, so wird die nächste Dienstleistung nur gegen Vorauszahlung geleistet. Dies bis alle offenen Gebühren vom Schuldner beglichen sind. Die voraussichtliche Gebühr wird vom/von der Gemeindeverwalter/in in Anbetracht des voraussichtlichen Aufwandes berechnet. Zuviel berechnete Gebühren werden zinslos zurückerstattet. Mehraufwand als berechnet wird nachbelastet.

Hundesteuer

§ 13 ¹ Die jährliche Hundesteuer beträgt pro Hund Fr. 130.00

² Mahngebühr pro Mahnung Fr. 50.00

³ Die Hundesteuerabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Abgabepflicht besteht für die am Stichtag 01. April gehaltenen Hunde.

⁴ Von den Kosten sind befreit:

(§ 12 Gesetz über das Halten von Hunden vom 07.11.2006)

- a) Hunde, die am Stichtag (01. April) noch nicht drei Monate alt sind
- b) Diensthunde der Armee
- c) Blindenführhunde

Anlassbewilligungen

§ 14 Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG

¹ Die Einwohnergemeinde Welschenrohr ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

² Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeindeverwaltung prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

³ Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest.

Gebührenrahmen für die Gemeindegebühren

VERANSTALTUNG	ART / ZEITEN / AUFWAND	GEBÜHR PRO TAG / ANLASS
Anlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00 / Anlass
Anlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00 / Anlass
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	gratis
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	von 01.00 – 05.00 Uhr	Fr. 100.00 / Anlass
Freinacht-Bewilligung	ab 00.30 – max. 05.00 Uhr	gratis
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)		Fr. 300.00 / Anlass
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Aussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00 / Anlass
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	ohne Festwirtschaft	Fr. 50.00 / Anlass

Baugebühren

§ 15 Baugebühren

Gemäss § 5 des Baureglements und aufgrund des Kantonalen Baureglements vom 3. Juli 1978 § 13 können für die Prüfung von Baugesuchen und die Überwachung der Bauten Gebühren erhoben werden.

¹ Für alle Bauvorhaben werden 2 ‰ der Neuwertschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben. Die Höchstgrenze wird auf Fr. 2'000.00 festgesetzt.

² Für alle Baugesuche, auf welche die Baukommission eingetreten ist, wird eine Gebühr von Fr. 90.00 erhoben.

Dieser Betrag wird bei der Abgabe der Baumappe eingezogen. Bei der Feststellung der definitiven Bewilligungsgebühr, die aufgrund der SGV-Neuwertsumme erfolgt, wird dieser Betrag angerechnet.

³ Für bewilligte Bauvorhaben, die nicht ausgeführt werden, wird der Betrag nicht zurückerstattet.

⁴ Für eine zweite Ausschreibung des gleichen Bauvorhabens Fr. 100.00

⁵ Für die Bewilligung eines Gestaltungsplans Grundgebühr Fr. 500.00

⁶ Für Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen Eingabe ungenügender Pläne oder Nichteinhalten von Plänen und Vorschriften notwendig waren - nach Aufwand.

⁷ Die Bewilligungskosten der Kantonalen Ämter werden dem Bewilligungsempfänger weiterverrechnet.

II Schlussbestimmungen

§ 16 Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 17 Dieses Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2021 in Kraft.

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Theres Brunner

Beatrice Fink

Gebührenansätze

Es werden folgende Gebührenansätze festgelegt

Allgemeine Verwaltung

§ 18 Allgemeine Verwaltung

¹ Kanzleigebühren

- | | | |
|---|---|------|
| a) Fotokopien schwarz/weiss pro Stück | Fr. | -.10 |
| b) Fotokopien schwarz/weiss doppelseitig | Fr. | -.10 |
| c) Fotokopien schwarz/weiss farbiges Papier | Fr. | -.10 |
| d) Fotokopien farbig pro Stück | Fr. | -.30 |
| e) Fotokopien farbig / doppelseitig pro Stück | Fr. | -.30 |
| f) Gemeindereglemente und Verordnungen | gratis | |
| g) Handlungsfähigkeitszeugnis | gratis | |
| h) Beglaubigungen von Unterschriften | gratis | |
| i) Beglaubigung von Dokumenten | gratis | |
| j) Planauszüge | gratis | |
| k) gestützt auf § 12 des Gebührenreglements | Kanzlei wird ein Stundenansatz von Fr. 120.00 für die Verrechnung der Selbstkosten (Zeitaufwand) verrechnet | |

² Einwohnerkontrolle

- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| a) Anmeldung | gratis |
| b) Abmeldung | gratis |
| c) Heimatausweis | gratis |
| d) Wohnsitzbescheinigung | gratis |
| e) Bescheinigung Führerausweisgesuch | gratis |
| f) Pass | gem. kant. Tarif |
| g) Identitätskarte | gem. kant. Tarif |
| h) Jahrgangsliste | gratis |
| k) Bescheinigung jeglicher Art | gratis |

³ Für die Fotokopien gilt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. Juni 2019 folgender Beschluss:

Jugendorganisationen haben pro Jahr	Kopien für Fr. 100.00 gratis
Vereine haben pro Jahr	Kopien für Fr. 50.00 gratis
Parteien haben pro Jahr	Kopien für Fr. 100.00 gratis
Vereine mit Jugendabteilungen haben pro Jahr	Kopien für Fr. 100.00 gratis

⁴ Einsprachen und Beschwerden gegen die Erhebung der Gebühren gehen an den Gemeinderat. Es wird eine Kautions von Fr. 100.00 verlangt. Diese wird zurückerstattet, wenn der Gemeinderat die Einsprache stützt.

⁵ Gebühren Steuerreglement:

- | | |
|--------------------------|--------|
| a) Mahnggebühren Steuern | gratis |
| b) Steuerregisterauszüge | gratis |